

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Aufgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Gms: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Gms. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.
--	---	--

Nr. 12

Diez, Freitag den 15. Januar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom
5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen min-
destens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zu-
lassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom
Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen min-
destens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zu-
lassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom
Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum
Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser
Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine
geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl
infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann,
ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene
Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkauften im
Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer
nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet,
wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis
selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen
Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend
zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurück-
zutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung
nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht er-
lischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch
macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er
ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von
den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die
dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert
Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl
(§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenaus-
zugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet
werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen
Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird
(Kunden- und Lohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizen-
mehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im
freien Verkehre des Inlandes war oder das aus dem
Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der
Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die
Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an
eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt
auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei-
behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die
Räume, in den Mehl hergestellt wird, jederzeit in die
Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder ver-
packt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst
Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen ein-
zusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der
Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.
Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen
oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene
Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl herge-
stellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und
Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei
und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das
Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Um-

Abnahme
Mietz
für die 1. d. d.
bei den Ge-
(auf. d. d. d.
1. d. d. d.
Erscheinung
nahme der
Geleit
Druck und
von d. d. d.
Diez und
ver.
Nr. 1
170

sang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

J.-Nr. I. 136.

Diez, den 8. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 14. Oktober 1914, I. 8389, betreffend Statistik über die im Jahre 1914 vorgekommenen Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden im Rückstände sind, werden hieran mit Frist von 5 Tagen erinnert.

Der Königl. Landrat.
J. A.: Markloff.

J.-Nr. I. 58.

Diez, den 11. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche mir bestimmt binnen 5 Tagen die Zahl der im Jahre 1914 ausgestellten Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten anzugeben.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Königl. Landrat.
J. A.: Markloff.

Groß
Vor
4 Kilometer
Franz
Truppen
Kompanie
Känge.
Mör
illig gef
rony, d
n dreitäg
Maschin
-5000
3 unter
Wie sehr
Kämpfe mit
Schlacht vor
an Gravel
der Bahri
Feindlic
ei Milly
haben gefü
ab r n b

Aufruf

an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsern im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Ueberziehwesten, Unterjacken, Beinkleider, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50:2 Meter hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutscher Frauen.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch Allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns Alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch ans Werk!

Sammet aus Schränken und Truhe, was Ihr an Entbehrlichem findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar 1915 an Eure Türen klopfen!

Diez, den 12. Januar 1915.

Der Vorsitzende
des vereinigten Komitees der unter dem
Roten Kreuz wirkenden Vereine.
Duderstadt.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke u. Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Küster.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
von Jarosky.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Büreaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

I. 39. Diez, den 8. Januar 1915.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1914 ausgestellten Jagdscheine.

a) Jahresjagdscheine:

Seyer, Rudolf, Landwirt, Delligshofen.
Zimmermann, Joh. Karl, Zimmermann, Oberneisen.
Minor, Hermann, Gastwirt, Singhofen.
Mah, Bürgermeister, Dornholzhausen.
Gertshäuser, Philipp Heinrich, Landmann, Wiebrich.
Langschied, Anton, Landwirt, Birlenbach.
Bauer, Hermann, Wiesbaden.

b) Tagesjagdscheine:

Schneider, Richard, Stud. phil., Sedl, Kreis Westerburg.
Mühlinghaus, Johann, Kaufmann, 3. St. Wiesbaden.
Angstein, Heinrich, Hambach.
Grün, C., Lehrer, Kagenelnbogen.

c) Unentgeltliche.

b. Kempies, Oberförster, Kagenelnbogen.

Der Landrat.
J. A.: Markloff.

Bekanntmachung

Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armee-Korps in Frankfurt a. M. hat angeordnet:

1. Sämtlichen Fabrikanten und Händlern ist die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände sowie der eigenen bei Speditoren und in Lagerhäusern lagernden Bestände an wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken sowie an Filzdecken — soweit nicht die Stücke nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrages einer Heeres- oder Marine-Dienststelle bestimmt sind — verboten.

2. Die Fabrikanten und Händler haben die Ortspolizeibehörden binnen 3 Tagen nach Erlass der Anordnung eine Aufstellung dieser Bestände einzureichen, soweit es sich um mindestens 50 Stück insgesamt handelt, damit die Heeresverwaltung diese Bestände nötigenfalls ankaufen kann.

An die Herren Bürgermeister.

Sie werden ersucht, die Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos ortsüblich bekannt zu machen und bei den in Frage kommenden Personen die Bestände feststellen. Ueber das Ergebnis der Feststellungen haben Sie mir bestimmt bis zum 19. d. Mts. eine Nachweisung einzureichen, aus der hervorgehen muß:

Namen der Besitzer, Art, Menge und Aufbewahrungsort der sichergestellten Decken.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß alle Bestände aufgenommen werden. Die Bestände sollen vorläufig in den Lagerräumen zur alleinigen Verfügung des Kriegsministeriums verbleiben, jedoch haben die Ortspolizeibehörden sie in geeigneter Weise gegen unbefugtes Beiseite-schaffen bis zum Eingang weiterer Entscheidung zu sichern. Der von mir für die Einreichung der Nachweisung bestimmte Termin ist unter allen Umständen einzuhalten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Landrat.
Duderstadt.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

I. 13 272. Am 27. Dezember d. Js. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke „Kochbrunnen“, Fabr.-Nr. 183 208, schwarzer Rahmenbau mit Nidelfelgen, nach oben gebogener Lenkstange mit Vorkgriffen. Wert 80 Mark.

I. 13 297. Am 26. Dezember d. Js. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke „Deutschland“, Fabr.-Nr. unbekannt, schwarz lackiert, vernickelte Speichen, hochgebogene Lenkstange. Wert: 38 Mark.

I. 13 271. Am 26. Dezember d. Js. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke „Pfeil“, Fabr.-Nr. 62 994, gelbe Felgen und gelbe Schutzbleche, am Borderrad eine Felgenbremse. Wert: 160 Mark.

I. 13 096. Am 18. Dezember d. Js. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke „Baldur“, Fabr.-Nr. unbekannt, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, Torpedoreifenlauf, schwarzer Ledersattel mit der Firmenbezeichnung „Matterstock-Hammelburg“. Wert: 60 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. B.
Weg.

Erledigung.

Das in dem Ausschreiben vom 19. Dezember 1914 unter J.-Nr. I. 12 640 aufgeführte Fahrrad Marke „Prasito“ ist ermittelt.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Niedersain und Meudt ist erloschen. Die Schutzmaßregeln sind, soweit sie dieser Gemeinden betreffen, wieder aufgehoben.

Westerburg, den 30. Dezember 1914.

Der Landrat.

J. B.
Elsen

Nichtamtlicher Teil.

Die gewaltigen Offizierverluste der feindlichen Heere

machen sich bereits in einer Weise geltend, die die Aktionsfähigkeit der Truppen sehr in Frage stellt. Man hat sich daher in Frankreich, England und Rußland zur schleunigsten Herbeischaffung von Ersatz veranlaßt gesehen und hat dabei zu Mitteln greifen müssen, die nur ein höchst problematisches Resultat ergeben können. Vor allen Dingen spüren England und Rußland den täglich fühlbarer werdenden Mangel an Offizieren. Wie Lord Kitchenier im Oberhaufe erklärte, sind Zehntausende von Offizieren jüngst frisch geschaffen worden. England hat dabei in erster Linie wohl den Unteroffizierstand der aktiven und der Territorialarmee verwendet, aber es liegt auf der Hand, daß diese Offiziere in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht nur das moralische Niveau des englischen Offizierskorps, sondern auch den Gefechtswert der Truppe bei ihrer teils beschränkten, teils gänzlich mangelnden strategischen Ausbildung herabdrücken müssen. Dem „Kitchenierschen Millionenheer“ sind dadurch von vornherein gewissermaßen die Gistzähne ausgebrochen. Noch schlimmer als in England steht es mit dem Offizierersatz in Rußland; die Regierung soll sich veranlaßt gesehen haben, mehr als 12000 Studenten zwangsweise in die Junker- und Kriegsschulen abzuschicken, um sie nach kürzester Ausbildungszeit als Offizier an die Front abgehen zu lassen. Dies Verfahren ist wohl noch fragwürdiger als die englische Offiziersmassenaufnahme, da schon im russisch-japanischen Kriege die revolutionären Studenten ihre Stellung als Offizier benutzten, um im Heere revolutionäre Propaganda zu treiben und die zahlreichen bedrohlichen Truppenmentereien herbeizuführen. Auch diesmal dürfte die Freude an den Studentenoffizieren nicht restlos sein. Zu ähnlichen Mitteln braucht Frankreich nicht zu greifen, obwohl seine Armee ebenfalls schon unter dem Offiziermangel leidet, genau wie die allerdings nahezu vollständig vernichtete belgische, die nunmehr eine neue Offizierschule in Rouen auf französischem Boden errichtet hat. Gänzlich anders aber liegen die Verhältnisse für das deutsche Heer, auch unsere Verluste an Offizieren sind sehr erheblich, zumal der deutsche Offizier stets an der Spitze seiner Mannschaften unter Aufopferung seiner Person in Not und Tod stürmt. Durch die Einjährigen-Institution aber sind jahraus, jahrein den Reserven eine sehr große Zahl von intelligenten und im militärischen Handwerk gründlich ausgebildeten Unterführern zugeführt worden, die nur zum allergeringsten Teile den Offiziersrang erworben haben, die jetzt aber ein ausgezeichnetes schier unerschöpfliches Reservoir für den Offizierersatz bilden.

Merke vom Kriege.

* Das Verhalten der französischen Bevölkerung in den von uns besetzten Gebieten schildert Prof. Dr. Ed. Hehl aus eigener Anschauung als im allgemeinen freundlich und würdig. Er äußert im „Daheim“ die beachtenswerte Meinung, daß man dieses Verhalten, abgesehen von den Zufällen solcher Reiseindrücke, doch auch mit dem politischen Gemütszustand der Leute zusammenbringen dürfe. Der französische Patriotismus, jener emp-

findliche und feurige Nationalstolz, der gerade noch nach Sedan sich auf das Leuchtendste erwies, ist durch so vieles Seitherige ermattet, zermürbt, zerrüttet, um nicht zu sagen am Erlöschen. Die ausgleichlose Zentralisation, die auch schon älteren geschichtlichen Reichen zum Verhängnis geworden, die Entwicklung, daß eine einzelne Großstadt — Paris — das bewegte Kulturleben zunehmend ausschließlich an sich saugt und — was das eigentlich schlimme ist — daß sie damit die öffentliche und geistige Blutbildung für das nationale Ganze übernimmt und sie ihre mehr oder minder verdorbenen Säfte in die gesunderen der provinziellen und ländlichen Bevölkerung als eine stetige Einimpfung überträgt; vollends die längst nicht mehr zu verschleiende Tatsache, daß das Schicksal eines ganzen, großen Landes eines tüchtigen Volkes zum Spielball leichtfertiger, profitlicher hauptstädtischer Klüngel von streberischen und oftmals durchaus nicht so sauberen Augenblickspolitikern geworden ist: all das miteinander hat jene überdrüssige Ermattung der Nation herbeigeführt, worauf auch der Gegenbeweis erbracht wird durch die doch immer wieder aufblühende Hoffnung, wenn einmal ein wirklicher „Mann“ sich zu zeigen schien. Man ist müde dieser Republik und weiß doch nichts, das besser als sie und vertrauenswürdiger wäre; man ist auch müde der Revolutionen, wie sie das 19. Jahrhundert bald in der Hoffnung auf den Radikalismus, bald im Vertrauen auf diese oder jene Dynastie gesehen. Und damit glaube ich auch nicht allzu kühn zu sein, wenn ich ausspreche, daß dem unfeindlichen, vertrauensvollen Verhalten, das in Stadt und Land diesen nordöstlichen Departements über die äußere Höflichkeit hinaus den Vertretern der deutschen Okkupation entgegengebracht wird, doch auch der freundlose Vergleich der eigenen Verhältnisse mit unserer sachlichen, gesunden Ordnung und Wohlfahrtsverbürgung zu Grunde liegt, die in der geschichtlichen, starken, auf vererbte Liebe und Schicksalsverbundenheit gegründeten Monarchie gipfelt.

Oberförsterei Hahnstätten.

Holzverkauf.

Samstag, den 23. Januar in Michelbach im Gasthaus Schneider von 9 $\frac{1}{4}$ Uhr ab. Schutzbezirk Kettenbach, Distrikte 3, 4a, 9b Widenstück, 8a Hahnstätterhof, 10a Wolfskehl. Schutzbezirk Rüdershausen, Distrikt 23a Dreispitz. Eichen: 1 Stamm 5. Kl. = 0,93 Fm. 90 Rm. Scheit u. Rn. 2700 Wellen. Buchen: 215 Rm. Scheit u. Rn., 8400 Wellen. Nadelholz: 5 Lärchenstämme 4. Kl. = 1,62 Fm. Die H. S. Bürgermeister werden um ortsübl. Bekanntmachung ersucht. 4687

Holzversteigerung.

Dienstag, den 19. Januar 1915,
vormittags 10 Uhr

anfangend, werden im Langenscheider Gemeindevwald, Distr. Kumpf, Oberschlag und Neuwald

9 Stück Eichen-Schneidstämme = 19,06 Fm.,
34 Stück Eichen-Werkstämme = 11,79 Fm.,
52 Rm. Eichen-Schicht-Nußholz,
25 Rm. Eichen-Scheit und -Knüppel,
500 Rm. Buchen-Scheit- und -Knüppel,
3500 Buchen Wellen,

Jobann

Mittwoch den 20. Januar 1915,
mittags 12 Uhr

im Distrikt Markbach

123 Tannen-Stämme und
313 Tannen-Stangen 1 bis 3. Klasse = 45,79 Fm.
versteigert.

Am ersten Tage wird das Eichenholz zuerst verkauft; Anfang im Distr. Neuwald.

Langenscheid, den 13. Januar 1915.

(4688

Schaub, Bürgermeister.